

Soest, den 13. Februar 1954



In der Rückerstattungssache
Goldschmidt gegen Dt. Reich
- 4080 - Ra - 1168-5 -

überreiche ich in der Anlage den Genehmigungsbescheid
der Bank Deutscher Länder sowie eidesstattliche Ver-
sicherung des Antragstellers vom 15. 12. 1953.

Eine genaue Wertangabe der einzelnen Gegenstände ist
dem Antragsteller nicht möglich.

Bei nachfolgenden in der bei den Gerichtsakten befind-
lichen Aufstellung angeführten Gegenständen wird der
Wert wie folgt angegeben:

Radioapparat (Blaupunkt)	350,--
Elektrogrammophon mit Platten	200,--
Kücheneinrichtung komplett und modern ("Eschebach")	500,--
Eisschrank (Gas)	800,--
Gartenmöbel	200,--
Fahrrad	50,--
Werkzeuge sehr wertvoll	400,--
Haushalts- u. Bettwäsche u. Gardinen	1000,--
Teppich 4 x 6 Taebriis	1500,--
Teppich 2 1/2 x 3 1/2 Afgan (fehlt in der Aufstellung)	450,--
2 Brücken Afgan und Schiras (in der Auf- stellung als Vorlagen bezeichnet)	250,--
Schlafzimmer (doppel)	1500,--
weitere Schlafzimmereinrichtung	500,--
Nähmaschine (Singer)	300,--
Kombiniertes Ess- u. Herrenzimmer	1500,--
5 Kisten mit Porzellan und Kristall Rosenthal-Speiseservice für 24 Personen mit zahlreichen Nebenstücken	750,--
Rosenthal-Service für 12 Personen	250,--
Teeservice für 12 Personen	200,--
Sammlung geschliffener Kristallgläser und sonstiges Kristall und Porzellan	600,--

las
Gesamt
Wiedergut-
ung

BREMEN

orthopädische Schuhe und Anzüge Neuwert

1500,--

Leica

280,--.

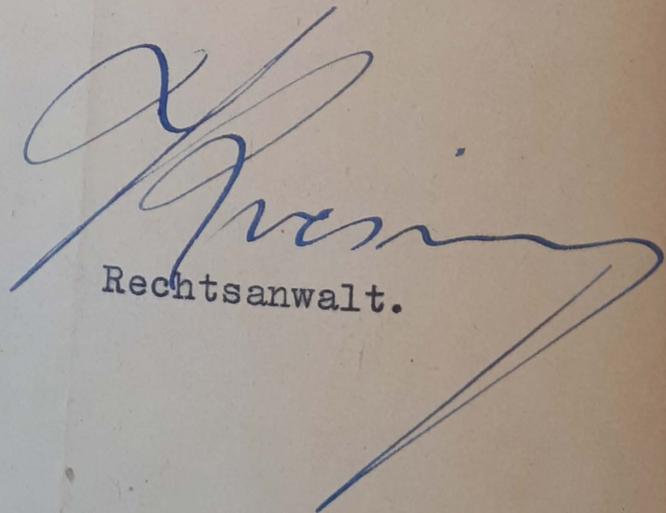
An weitere Einzelheiten vermöge der Antragsteller sich nicht zu erinnern. Bemerken möchte ich noch, daß die Aufstellung des Umzugsgutes von dem Spediteur gemacht worden ist. Dadurch ist zu erklären, daß in der bei den Gerichtsakten befindlichen Aufstellung verschiedene Gegenstände nicht mit angeführt worden sind, wie z. B. die Briefmarkensammlung, die sich im verschlossenen Schreibtisch befand. Eine Wertangabe bzw. Schätzung der Briefmarken ist dem Antragsteller nicht möglich. Es handelte sich jedoch um sehr alte und wertvolle Briefmarken. Notfalls ist der Wert durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

Der Gesamtwert des Umzugsgutes wird von dem Antragsteller unter Zugrundelegung augenblicklicher Verhältnisse auf 50.000,-- DM geschätzt.

Der im Schriftsatz vom 6. 11. 1953 gestellte Antrag wird wie folgt geändert:

dem Rückerstattungsberechtigten das im Mai 1941 durch die Geheime Staatspolizei Bremen bei der Fa.F.W. Neukirch beschlagnahmte Umzugsgut zu ersetzen, hilfsweise, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.

St.



Rechtsanwalt.